

Berufsfreiheit, Art. 12 GG

A. Schutzbereich:

I. Persönlicher Schutzbereich:

- Grundrechtsberechtigt sind zunächst alle natürlichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit iSd. Art. 116 GG
- **(P)** juristische Personen?
 - BVerfG (E 50, 290, 363): auch jur. Pers. können sich auf Art. 12 GG berufen
- **(P)** EU-Bürger (Diskriminierungsverbot aus Art. 18 AEUV):
 - e.A.:** Begriff „Deutsche“ in Art. 12 GG, 116 GG ist europarechtskonform auszulegen
 - a.A.:** Schutz über Art. 2 I GG und Übertragung der Schranken des Art. 12 GG
 - ⇒ Allerdings auch Übertragung der Schutzbereichsgrenzen erforderlich, da sonst (S) Inländerdiskriminierung droht

II. Sachlicher Schutzbereich:

- Art. 12 I GG gewährt einen einheitlichen sachlichen Schutzbereich
 - Berufswahl und Berufsausübung hängen untrennbar mit einander zusammen (BVerfGE 7, 377 „Apotheken- Urteil“)
- Beruf:

Jede nicht generell sozialschädliche (h.M.), auf eine gewisse Dauer angelegte Tätigkeit, die der Schaffung oder dem Erhalt einer Lebensgrundlage dient

 - Nicht umfasst sind damit Taschendiebe, Rauschgifthändler, Zuhälter oder Spione
 - Umfasst dagegen ist der Schwarzarbeiter oder die Prostituierte
- Umfasst sind nicht nur traditionell fixierte Berufsbilder, sondern auch neu entstandene und frei erfundene Berufe
- Anhand der (S) Berufsbildlehre wird geklärt, ob es sich bei einer Tätigkeit um einen eigenständigen Beruf handelt ⇒ ist häufig von Bedeutung bei der Unterscheidung, ob eine Berufswahlregelung oder lediglich eine Berufsausübungsregelung vorliegt.
- Negative Berufsfreiheit wird ebenfalls gewährt

B. Eingriff:

- jede Maßnahme, die die Wahl oder Ausübung eines Berufes einschränkt oder unmöglich macht
- geschützt durch Art 12 GG sind letztlich nur berufsspezifische Handlungen:
 - eine staatliche Maßnahme kann somit nur dann in Konflikt mit dem Schutzbereich des Art. 12 I GG geraten, wenn sie (S) objektiv oder subjektiv berufsregelnde Tendenz hat
 - subjektiv berufsregelnde Tendenz:
 - ⇒ Maßnahme muss gerade auf die Berufsregelung abzielen (klassischer Eingriff)
 - objektiv berufsregelnde Tendenz:
 - ⇒ Maßnahme muss sich unmittelbar auf die berufliche Tätigkeit auswirken oder in ihren mittelbaren Auswirkungen von einigem Gewicht sein. (moderner Eingriffsbegriff)
- **(P)** Steuerrechtliche Vorschriften grds. kein Eingriff in Art. 12 (Ausn: berufsbezogene Lenkungssteuern oder Steuern mit (S) erdrosselnder Wirkung)
- Verwaltungsmonopole, z.B. Spielbankenmonopol (BVerfGE 102, 197, 200 f.)
- Lebensaltersbegrenzungen, Zuverlässigkeits- und Würdigkeitsprüfungen, Ladenschlusszeiten, Werbeverbote für Anwälte, Notare, Steuerberater, Robenpflicht für Anwälte

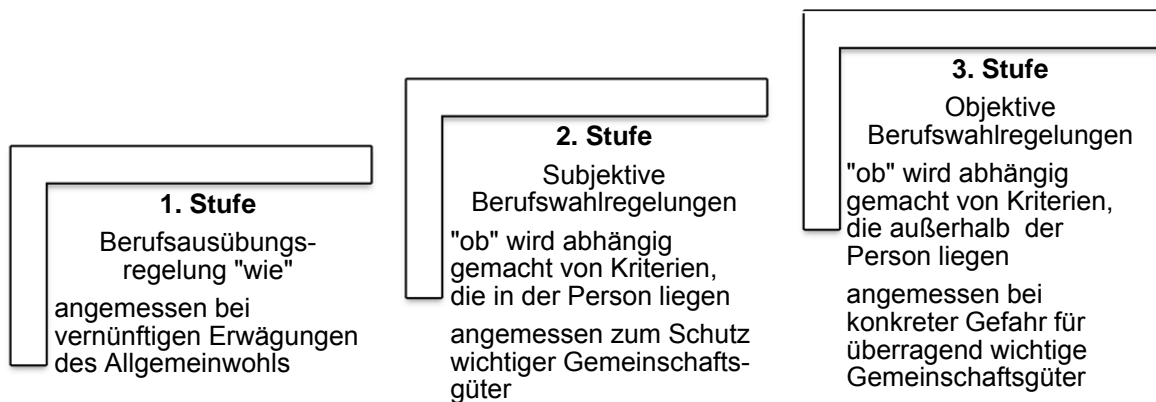
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

I. Möglichkeit der Grundrechtsbeschränkung (Schranke):

- Art. 12 I 2 GG enthält einen einfachen Gesetzesvorbehalt in Form eines Regelungsvorbehaltes
- Da Art. 12 I GG einen einheitlichen Schutzbereich gewährt, gilt dieser Regelungsvorbehalt auch für den gesamten Schutzbereich
⇒ Der Gesetzgeber darf folglich die Berufsfreiheit grundsätzlich äußerst behutsam durch Modalitäten, Formen und Verfahren handhabbar machen, ihren Gehalt jedoch nicht verändern oder verkürzen.
- BVerfG(E 33, 303, 336): Art. 12 I 2 GG ist ein Gesetzesvorbehalt, der für jedwede gesetzgeberische Tätigkeit gilt → BVerfG behandelt den Regelungsvorbehalt hier wie einen Eingriffsvorbehalt
- keine Gesetze in diesem Sinne sind:
 - Berufsregelnde Rechtsverordnungen:
 - Gesetzgeber muss die wesentlichen Regelungen selbst treffen und darf dem Verordnungsgeber nur Regelungen der Berufsausübung überlassen
 - Verwaltungsvorschriften genügen dem Gesetzesvorbehalt nicht, ebenso Richterrecht

II. Schranken- Schranke:

- besondere Form der Verhältnismäßigkeit zu beachten
- BVerfG hat im Apotheken- Urteil (E 7, 377 ff.) die **Stufenlehre** entwickelt, nach der je nach Eingriffsintensität unterschiedliche Rechtfertigungsanforderungen zu stellen sind:



Bsp. für Stufe 1: Rechtfertigung von: Ladenschlussregelungen (E 13, 237, 240); Bsp. für Stufe 2: Altersgrenzen für Vertragsärzte (E 103, 172, 185 ff), Befähigungsnachweise im Handwerk (E 13, 97, 113); Bsp. für Stufe 3: Arbeitsvermittlungsmonopol der BA für Arbeit (E 21, 245, 250)

- Kritik an der Stufenlehre:
 - Zuordnung zu einer der drei Stufen ist nicht immer zweifelsfrei möglich (Kassenarzt)
 - Stufenlehre sei eine höchst willkürliche Etikettierung anderweitig gefundener Ergebnisse
 - daher auch vertretbar: reine VHM-Kontrolle

D. Aktuelle Rspr. zu Art 12 GG:

- Sportwettenmonopol (BVerfG, Urf. V. 28.03.2006, 1 BvR 1054/ 01 ⇒ vgl. auch aktuelle Entscheidung des BVerwG NVwZ 2011, 554)
- Rauchverbotsfälle (zuletzt Rauchverbot in Speisegastwirtschaften ⇒ BVerfG NVwZ- RR 2012, 257 ff.)